

Regierung umzubilden, die rascher und selbständiger hätte entscheiden können. Dass dies nicht gemacht wurde, hängt damit zusammen, dass man in Wien einen Machtverlust befürchten musste, wenn eine Regierung in Vaduz weitgehend autonom entscheiden konnte. Die Politik in Liechtenstein wäre damit aus der Wiener Perspektive zu einem guten Teil unberechenbar und weniger gut lenkbar geworden. Hier zeigte sich sehr deutlich, dass die Schwerfälligkeit des absolutistischen Regierungssystems auch spezifisch liechtensteinische Ursachen hatte.

In bezug auf die Herrschaftstechnik ist festzustellen, dass unangenehme Vollzugsaufgaben, bei denen mit offenem oder verdecktem Widerstand der Untertanen gerechnet werden musste, möglichst weit nach unten beziehungsweise in die Nähe des Volkes verlagert wurden. Solche Aufgaben waren der Vollzug von Verwaltungsakten (zum Beispiel Durchsetzung der Schulpflicht), die Ortspolizei, die Steuereinhebung, die (zumindest teilweise) unbezahlten Arbeiten bei der Erstellung und Erhaltung von Wuhr- und Dammbauten, Schulen, Kirchen, Strassen usw. Das Oberamt wäre mit der Durchführung dieser Aufgaben zweifellos überfordert gewesen, da dazu die notwendigen personellen und finanziellen Mittel, aber auch die Zwangsmittel (zum Beispiel Polizei) fehlten. Diese hätten auch nicht ohne weiteres beschafft werden können, da dafür die notwendige Akzeptanz fehlte. Alles, was mit Belastungen für die Untertanen verbunden war, wurde weitgehend den Gemeinden übertragen.

Aus Gründen der Herrschaftssicherung war es jedoch nicht ratsam, den Gemeinden jedes demokratische Recht wegzunehmen. Aus diesem Grunde sah das Gemeindegesetz von 1842 auch die Institution der Gemeindeversammlung vor. Die Gemeindeversammlung konnte über die Verwaltung des Gemeindevermögens und die Gemeindeumlagen beschliessen sowie einen Dreivorschlag für die Ernennung der Gemeindevorsteher und Säckelmeister machen. Die Beschlussfassung in einer Gemeindeversammlung verschaffte den Abgaben eine demokratische Legitimation und verminderte damit den Widerstand gegen unbeliebte Leistungen. In den Gemeinden begannen damit wieder ansatzweise demokratische Formen zu keimen, die von der Landammannverfassung her noch in der Erinnerung lebten.

Aus diesem Blickwinkel muss auch die Funktion des Landtages gesehen werden. Der Landtag hatte das Zustimmungsrecht (beziehungsweise die Zustimmungspflicht) bei den Steuerpostulaten: Er musste den vom Landes-